

Name Firma

BNR



Bitte senden an:

## Feststellung der Umlagepflicht U1 für das Kalenderjahr

zu Beginn eines Kalenderjahres ist von jedem Arbeitgeber zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme am Ausgleichsverfahren der Arbeitgebераufwendungen bei Arbeitsunfähigkeit (U1) erfüllt sind.

Unser Arbeitsblatt gibt Ihnen Hilfestellung bei der Selbst-Feststellung und Dokumentation der U1-Umlagepflicht.

### **A** Ausnahmenvorschriften ( > Details siehe Merkblatt)

Liegen Ausnahmetatbestände nach § 11 oder § 12 Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) vor?

ja, nach § 11 Abs. 1 AAG somit besteht keine Umlagepflicht zum U1-Verfahren.

ja, nach § 11 Abs. 2 AAG somit besteht keine Umlagepflicht zum U1- und U2-Verfahren.

ja, nach § 12 AAG somit besteht keine Umlagepflicht zum U1- und U2-Verfahren.

**Es liegt ein Ausnahmetatbestand vor, weiter unter Punkt **C****

nein

**Es liegt kein Ausnahmetatbestand vor, somit sind die Prüfungen unter Punkt **B** vorzunehmen.**

### **B** Ermittlung der anzurechnenden Beschäftigten U1 ( > Details siehe Merkblatt)

Für die Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten sind grundsätzlich die Verhältnisse des Vorjahres maßgebend.

Bestehen mehrere Betriebe, ist die Umlagepflicht U1 für alle Betriebe einheitlich zu beurteilen. Hierzu ist die Anzahl der Beschäftigten der einzelnen Betriebe zusammenzurechnen.

**weiter auf Rückseite >>>**

**Hinweis:** dieses Arbeitsblatt (mit Rechenfunktion) finden Sie auch auf unserer Homepage [www.dak.de](http://www.dak.de) unter Arbeitgeber/Versicherung/Entgeltfortzahlungsversicherung

**B** Es besteht Umlagepflicht zum Ausgleichsverfahren U1, wenn...

- > **der Betrieb während des ganzen Vorjahres bestand** und für einen Zeitraum von mindestens 8 Kalendermonaten nicht mehr als 30 Arbeitnehmer/innen beschäftigt waren. Der Zeitraum von 8 Kalendermonaten braucht nicht zusammenhängend zu verlaufen,
- oder
- > **der Betrieb im Vorjahr errichtet wurde** und während des Zeitraumes seines Bestehens in der überwiegenden Anzahl der Kalendermonate nicht mehr als 30 Arbeitnehmer/innen beschäftigt waren,
- oder
- > **der Betrieb im laufenden Kalenderjahr errichtet wird/wurde** und nach der Art des Betriebes anzunehmen ist, dass während der überwiegenden Anzahl der noch verbleibenden Monate dieses Kalenderjahres nicht mehr als 30 Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden. Die voraussichtliche Anzahl ist sorgfältig zu schätzen.

Der Betrieb wurde errichtet am:

Erstmalige Teilnahme am U1 -Verfahren ab:

*Teilzeitbeschäftigte (bis 30 Stunden wöchentlich) sind nach ihrer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit mit einem entsprechenden Faktor (Wert in Klammern) anzurechnen.*

*Folgende Beschäftigte sind bei der Feststellung der Teilnahme am U1-Ausgleichsverfahren nicht zu berücksichtigen: Auszubildende, Volontäre, Praktikanten, Wehr- und Zivildienstleistende, Schwerbehinderte (GdB mind. 50%) und ihnen Gleichgestellte (GdB Hausgewerbetreibende und mitarbeitende Familienangehörige im landwirtschaftlichen Unternehmen mind. 30%), Personen in der Elternzeit, Vorruhestandsgeldbezieher, Personen in der Freistellungsphase der Altersteilzeit, Heimarbeiter/*

Monat	Beschäftigte am 1. des Monats mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von				anzurechnende Beschäftigte
	bis zu 10 Stunden (0,25)	bis zu 20 Stunden (0,50)	bis zu 30 Stunden (0,75)	über 30 Stunden (1,00)	
Januar					
Februar					
März					
April					
Mai					
Juni					
Juli					
August					
September					
Oktober					
November					
Dezember					

**Ergebnis der Prüfung**

Die Voraussetzungen für die Teilnahme am U1-Verfahren **sind erfüllt**. Somit besteht Umlagepflicht zum U1-Verfahren!

Die Voraussetzungen für die Teilnahme am U1-Verfahren **sind nicht erfüllt**.

**C**

Datum

Stempel / Unterschrift des Arbeitgebers

## **Merkblatt**

### **Ausgleichsverfahren für Aufwendungen bei Arbeitsunfähigkeit (U1-Verfahren)**

Es besteht Umlagepflicht zum Ausgleichsverfahren U1, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Am Ausgleichsverfahren bei Arbeitsunfähigkeit (U1) nehmen die Arbeitgeber teil, die im vergangenen Kalenderjahr für einen Zeitraum von mindestens acht Kalendermonaten nicht mehr als 30 Arbeitnehmer/innen beschäftigt hatten. Betriebe, die nicht während des gesamten vergangenen Kalenderjahres bestanden haben, nehmen teil, wenn während des Zeitraums, in dem die Firma bestanden hat, in der überwiegenden Zahl der Kalendermonate des vergangenen Kalenderjahres nicht mehr als 30 Arbeitnehmer/innen beschäftigt waren.

Neu gegründete Betriebe nehmen teil, wenn anzunehmen ist, dass während der überwiegenden Kalendermonate des Kalenderjahres der Neuerrichtung die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer/innen 30 nicht überschreiten wird. Bestehen für einen Arbeitgeber (natürliche Person) mehrere Betriebe, dann ist einheitlich für alle Betriebe zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme am Ausgleichsverfahren U1 bestehen. Die Zahl der in den einzelnen Betrieben Beschäftigten ist zusammenzurechnen. Das Gesetz stellt in seinem Wortlaut nicht auf den Betrieb ab, sondern allein auf die Person eines Arbeitgebers. Auf wie viele Betriebe sich die Beschäftigten verteilen, ist unerheblich. Dabei werden auch die im Haushalt des Arbeitgebers tätigen Beschäftigten berücksichtigt.

Angerechnet werden alle Arbeitnehmer/innen, außer:

Auszubildende, Volontäre, Praktikanten, Wehr- und Zivildienstleistende, Schwerbehinderte mit GdB von mind. 50% und ihnen Gleichgestellte mit GdB von mind. 30% (§ 2 Abs. 2 + 3 SGB IX), Personen in der Elternzeit, Vorruhestandsgeldbezieher, Personen in der Freistellungsphase der Altersteilzeit, Heimarbeiter/Hausgewerbetreibende und mitarbeitende Familienangehörige im landwirtschaftlichen Unternehmen

Teilzeitbeschäftigte werden wie folgt anteilig angerechnet:

- bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 10 Stunden erfolgt die Anrechnung mit 0,25,
- bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 20 Stunden erfolgt die Anrechnung mit 0,5 und
- bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von bis zu 30 Stunden erfolgt die Anrechnung mit 0,75.

Wird die Grenze von 30 Arbeitnehmer/innen nicht überschritten, sind für alle Arbeitnehmer/innen Umlagebeträge zu zahlen. Dies gilt auch für die Personenkreise, die bei der Feststellung der Anzahl der Beschäftigten nicht angerechnet werden.

Die DAK-Gesundheit bietet vier Erstattungssätze (ermäßigt 50%, ermäßigt 60%, allgemein 70%, erhöht 80%) an. Mit der prozentualen Erstattung des fortgezählten Bruttoarbeitsentgeltes gelten die Arbeitgeberanteile an den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen als abgegolten.

Wird keine Wahl ausgeübt, gilt der allgemeine Erstattungssatz. Wählen Sie bis zur Fälligkeit des ersten Gesamtsozialversicherungsbeitrages im neuen Jahr einen Erstattungssatz, gilt dieser mit Wirkung ab 01.01. des laufenden Jahres für das gesamte Kalenderjahr; bei späterer Wahl erst ab 01.01. des Folgejahres.

Bei Betriebsgründung bzw. erstmaliger Teilnahme am Ausgleichsverfahren ist die Wahl eines ermäßigten Erstattungssatzes oder des erhöhten Erstattungssatzes innerhalb der darauffolgenden zwei Kalendermonate möglich und wirkt dann ab Betriebsgründung bzw. erstmaliger Teilnahme am Ausgleichsverfahren.

### **Ausgleichsverfahren für Aufwendungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft (U2-Verfahren)**

Am Ausgleichsverfahren für die Mutterschaftsaufwendungen (U2) nehmen alle Betriebe unabhängig von der Anzahl der Arbeitnehmer/innen teil. Dies gilt auch, wenn der Betrieb nur männliche Arbeitnehmer beschäftigt.

Im U2-Verfahren wird dem Arbeitgeber der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 20 MuSchG zu 100 Prozent erstattet.

Bei Beschäftigungsverboten wird das fortgezählte Bruttoarbeitsentgelt nach § 18 MuSchG dem Arbeitgeber ebenfalls mit 100 Prozent erstattet. Zusätzlich wird der Arbeitgeberanteil an den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen pauschal mit 20% des fortgezählten Bruttoarbeitsentgeltes erstattet, jedoch nicht mehr als die tatsächlich zu entrichtenden Beiträge.

### **Ausnahmevorschriften**

§ 11 Abs. 1 AAG Ausnahmevorschriften (U1)

- den Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, die hinsichtlich der für die Beschäftigten des Bundes, der Länder oder der Gemeinden geltenden Tarifverträge tarifgebunden sind, sowie die Verbände von Gemeinden, Gemeindeverbänden und kommunalen Unternehmen einschließlich deren Spitzenverbände,

**bitte wenden >>>**

- zivile Arbeitskräfte, die bei Dienststellen und diesen gleichgestellten Einrichtungen der in der Bundesrepublik stationierten ausländischen Truppen und der dort aufgrund des Nordatlantikpaktes errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere beschäftigt sind,
  - Hausgewerbetreibende (§ 1 Abs. 1 Buchstabe b des Heimarbeitsgesetzes) sowie die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b und c des Heimarbeitsgesetzes bezeichneten Personen, wenn sie hinsichtlich der Entgeltregelung gleichgestellt sind,
  - die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz und Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland) einschließlich ihrer selbstständigen und nichtselbstständigen Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten, es sei denn, sie erklären schriftlich und unwiderruflich gegenüber einer Krankenkasse mit Wirkung für alle durchführenden Krankenkassen und Verbände ihre Teilnahme am Umlageverfahren.
- § 11 Abs. 2 AAG Ausnahmevorschriften (U1 und U2)
- § 1 AAG ist nicht anzuwenden auf:
- die nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versicherten mitarbeitenden Familienangehörigen eines landwirtschaftlichen Unternehmers,
  - Dienststellen und diesen gleichgestellten Einrichtungen der in der Bundesrepublik stationierten ausländischen Truppen und der dort aufgrund des Nordatlantikpaktes errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere mit Ausnahme der in Abs. 1 Nr. 2 genannten zivilen Arbeitskräfte.
- § 12 AAG (Freiwilliges Ausgleichsverfahren)
- Für Betriebe eines Wirtschaftszweigs können Arbeitgeber Einrichtungen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen errichten, an denen auch Arbeitgeber teilnehmen, die die Voraussetzungen des § 1 AAG nicht erfüllen. Die Errichtung und die Regelung des Ausgleichsverfahrens bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung.
  - Auf Arbeitgeber, deren Aufwendungen durch eine Einrichtung nach § 12 Absatz 1 ausgeglichen werden, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.
  - Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Körperschaftssteuer-gesetzes, die als Einrichtung der in Absatz 1 bezeichneten Art durch das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung genehmigt sind, sind von der Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer und Vermögenssteuer befreit.